

Umwelt – Hochschule – Staat

Festschrift für Franz-Joseph Peine
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Lothar Knopp
Heinrich Amadeus Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

Umwelt – Hochschule – Staat

Festschrift für Franz-Joseph Peine
zum 70. Geburtstag

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1325



Arno-Joseph Peine

Umwelt – Hochschule – Staat

Festschrift für Franz-Joseph Peine
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Lothar Knopp
Heinrich Amadeus Wolff



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Das Druckteam, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0582-0200

ISBN 978-3-428-14736-6 (Print)

ISBN 978-3-428-54736-4 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84736-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Geleitwort

Es ist mir eine besondere Freude und Ehre zugleich, die vorliegende Festschrift mit einigen einleitenden Worten begleiten zu dürfen.

Der *Jubilar* gilt ohne Zweifel als eine „Institution“ des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, welches er im Rahmen seines wissenschaftlichen Lebenswerks wesentlich mitgeprägt und weiterentwickelt hat. Gerade im allgemeinen Verwaltungsrecht, im Umweltrecht, hier vor allem im Bodenschutzrecht sowie im Hochschulrecht, aber auch in anderen Rechtsgebieten, wie zum Beispiel im Bau- und Planungsrecht und im Beamtenrecht, hat er insbesondere durch zahlreiche wissenschaftliche Schriften und Vorträge diesen Rechtsgebieten wichtige Impulse gegeben, die bis heute nachwirken.

Als (ehrenamtliches) Mitglied des Leitungsgremiums des im Jahr 2002 an der ehemaligen Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus gegründeten Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) und als Mitglied des wissenschaftlichen Vorstands der deutsch-polnischen Forschungseinrichtung German-Polish Centre for Public Law and Environmental Network (GP PLEN), getragen von der BTU Cottbus-Senftenberg und der Universität Breslau, hat *Franz-Joseph Peine* stets mit großem Engagement und Sachverstand, insbesondere auch an bedeutenden interdisziplinären Drittmittelprojekten mit Umweltbezug, mitgewirkt. In der Zeit, als die BTU noch kein Promotionsrecht in diesem Bereich hatte, ermöglichte er es darüber hinaus zahlreichen dort forschenden Nachwuchswissenschaftlern der Rechtswissenschaften, an der Europa-Universität Viadrina (EUV) Frankfurt (Oder) zu promovieren, *und zwar als* ehemaliger *Professor für Öffentliches Recht an der dortigen Juristenfakultät*. Insoweit war er ein unverzichtbares „Bindeglied“ zwischen der BTU und der EUV und hat hier wesentlich zu einer positiven und kollegialen Zusammenarbeit zwischen beiden Universitäten beigetragen.

Die nachfolgenden Beiträge renommierter deutscher, aber auch ausländischer Rechtswissenschaftler reflektieren hervorragend das wissenschaftliche Lebenswerk des Jubilars. Möge seine große Schaffenskraft weiter ungebrochen bleiben, er bei bester Gesundheit seinen wohlverdienten Unruhestand genießen und dabei der BTU Cottbus-Senftenberg, insbesondere dem ZfRV und GP PLEN, weiter mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Cottbus, im Sommer 2016

*Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c. Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)*

Präsident der BTU Cottbus-Senftenberg

Vorwort der Herausgeber

Am 18. August 2016 vollendet *Franz-Joseph Peine*, zuletzt Professor für Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina, sein 70. Lebensjahr. Der Jubilar kann als ein „Grandseigneur“ des Öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsrechts, gelten. Mit Fug und Recht haben herausragende Mitglieder der Juristenfakultät vor Jahren im Rahmen der Abschiedsvorlesung von *Peine* diesen als „eine Institution des deutschen Verwaltungsrechts“ bezeichnet. So hat der Jubilar das Allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsverfahrenrecht sowie zentrale Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts während seiner beruflichen Laufbahn und bis heute entscheidend mitgeprägt und weiterentwickelt. Gerade auch im Bereich des besonderen Verwaltungsrechts hat der Jubilar namentlich im Beamtenrecht, im Baurecht, ebenso im Hochschulrecht, vor allem aber im Umweltrecht, dort insbesondere im Bodenschutzrecht, seinen prägenden Stempel hinterlassen. Als Mitglied der sog. Professoren-Kommission für ein Umweltgesetzbuch sowie durch seine zahlreichen Schriften hat *Peine* der Fortentwicklung des Bodenschutzrechts wichtige Impulse gegeben. Aber auch in anderen Bereichen des Umweltrechts hat er maßgeblich gewirkt und war an etlichen von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Drittmittelprojekten des Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften an der BTU Cottbus beteiligt.

„Brücken in der Wissenschaft“ zu schlagen sowie die Nachwuchsförderung waren und sind dem Jubilar ebenfalls stets ein großes Anliegen. So gehört er seit 2005 als Mit-Direktor ehrenamtlich der Leitung des Cottbuser Zentrums für Rechts- und Verwaltungswissenschaften (ZfRV) an und prägt bis heute maßgeblich die Weiterentwicklung dieser Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung mit. Der Jubilar hat viele Promovendinnen und Promovenden betreut und in diesem Zusammenhang auch geholfen, eine erfolgreiche Nachwuchsförderung im Rahmen einer Kooperation zwischen der ehemaligen BTU Cottbus und der Europa-Universität Viadrina zu Promotionen zum Dr. iur. des rechtswissenschaftlichen Nachwuchses, vor allem des Cottbuser ZfRV, an der Juristenfakultät der Viadrina sicherzustellen. Es war ihm ein persönliches Anliegen, den Studierenden zumutbare Studienbedingungen zu bieten, so dass er keine Arbeit scheute, die den Studierenden zugute kam. Die Anzahl der von ihm betreuten Schwerpunktbereichsarbeiten, gestellten und korrigierten Klausuren ist unzählbar. Er ist bis heute als Prüfer im Gemeinsamen Prüfungsamt Berlin-Brandenburg tätig.

Mit den vorliegenden Beiträgen würdigen langjährige Weggefährten, Kolleginnen und Kollegen sowie Schüler einen herausragenden Juristen der deutschen Rechtswissenschaft und zollen seinem Lebenswerk „Öffentliches Recht“ Anerken-

nung. In den Beiträgen wird die große fachliche Bandbreite sichtbar, mit der sich *Peine* zeitlebens beschäftigt hat und noch beschäftigt. Autoren und Herausgeber dieser Festschrift wünschen dem Jubilar weiterhin viele Jahre bester Gesundheit, Glück und einen für die Rechtswissenschaft nach wie vor fruchtbaren „Unruhestand“.

Die Herausgeber danken herzlich Dr. Jan Hoffmann, LL.M. Eur., für die kritische Durchschau, die Koordination, die Vereinheitlichung der Beiträge und die Erstellung der Druckvorlage.

Lothar Knopp und Heinrich Amadeus Wolff

Inhaltsverzeichnis

I. Umwelt und Technik

<i>Eike Albrecht</i>	
Klimaflüchtlinge – Anerkennung und Schutz im Völkerrecht	3
<i>Detlef Czybulka</i>	
Der Ökosystemansatz als Managementprinzip des Naturschutzes	21
<i>Wolfgang Durner</i>	
Bodenschutz in der Planung – Bodenschutz durch Planung	39
<i>Wilfried Erbguth</i>	
Neues zur Steuerung der Energieerzeugung: Erzeugungsentwicklungsplanung, Europarecht, städtebaulicher Planvorbehalt	55
<i>László Fodor</i>	
Der verfassungsrechtliche Rahmen für den Schutz der Umwelt im neuen unga- rischen Grundgesetz	69
<i>Annette Guckelberger</i>	
Der IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1a EnWG und seine Rechtsnatur . . .	85
<i>Reinhard Hendl</i>	
Zum Verhältnis von räumlicher Gesamtplanung und räumlicher Fachplanung . .	103
<i>Jan Hoffmann</i>	
Betrieblicher Umweltschutz – revisited	115
<i>Hans D. Jarass</i>	
Probleme der BVT-Schlussfolgerungen im Recht der Industrieemissions-Anlagen	129
<i>Michael Kloepfer</i>	
Zertifikatelösungen als Instrumente des Umweltschutzrechts	143
<i>Michael Kotulla</i>	
Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	163
<i>Dieter Martiny</i>	
Grenzüberschreitende Umwelthaftung im Schnittfeld zwischen Internationalem Privatrecht und Internationalem Verwaltungsrecht	181
<i>Klaus Meßerschmidt</i>	
Umweltgerechtigkeit auf dem Weg zum Rechtsbegriff?	195
<i>Hans-Jürgen Papier</i>	
Warenverkehrsfreiheit und nationale (Bau-)Produktstandards	221
<i>Foroud Shirvani</i>	
Der Schutz der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Umweltinformationsrecht	231
<i>Joachim Wieland</i>	
Finanzierungsvorsorge für den Rückbau von Kernkraftwerken	245

<i>Heinrich Amadeus Wolff</i>	
Der Gesetzentwurf zum Fracking als Beispiel moderner Umweltgesetzgebung	261

II. Hochschule

<i>Alexander von Brünneck</i>	
Von der Gruppenuniversität zur Wettbewerbsuniversität – Tendenzen der Hochschulgesetzgebung am Beispiel der Brandenburger Hochschulgesetze von 1991 und 2014	277
<i>Max-Emanuel Geis</i>	
Von Dekanen, Fluchtwegen und Feuerlöschern – Zur Auslegungsmethode der „teleologischen Minimalisierung“	287
<i>Helmut Goerlich und Georg Sandberger</i>	
Hochschulverfassungsrecht – Kontinuität oder Paradigmenwechsel in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?	297
<i>Lothar Knopp</i>	
Hochschulpolitische Vereinigung von Universität und Fachhochschule zur Behebung hochschulbezogener „Schieflagen“? – Zugleich zur aktuellen BVerfG-Rechtsprechung	315
<i>Andreas Musil</i>	
Verfassungsfragen der Akkreditierung im Hochschulwesen	333
<i>Wolfgang Schröder und Janine von Kittlitz</i>	
Die Auftragsforschung an Hochschulen im Fokus des EU-Beihilfeverbots	349

III. Staat, Verwaltung und Kirche

<i>Hartmut Bauer und Friedrich Markmann</i>	
Lokale Leistungserbringung im kommunalen Interesse zwischen Privatisierung und Publizisierung: Renaissance der Genossenschaft?	375
<i>Christoph Degenhart</i>	
Überregionaler Verwaltungsakt und ländereinheitliches Verfahren im kooperativen Föderalismus: Glücksspielaufsicht und Medienaufsicht	395
<i>Matthias Dombert</i>	
Das stumpfe Schwert der Verfahrensbeschleunigung: Anmerkungen zur Handhabung des § 87b VwGO in der verwaltungsgerichtlichen Praxis	409
<i>Christoph Gusy</i>	
Einseitige oder allseitige Transparenz? Das Informationsverwaltungsrecht und die post-privacy-Debatte	423
<i>Ulrich Häde</i>	
Kommunale Aufgabenkategorien in Brandenburg	441
<i>Martin Ibler</i>	
Zur Kontrolle mehrpoliger Verwaltungsentscheidungen durch einen in Personalunion prüfenden Beauftragten. Eine Kritik an Amt, Organisation und Verfahren des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	457
<i>Herbert Mandelartz</i>	
Interne und externe Verwaltungskommunikation	471

<i>Rainer Pitschas</i>	
Verwaltungsmediation als Handlungsform des konsensualen Verwaltungsrechts	489
<i>Wolf-Rüdiger Schenke</i>	
Die Erledigung eines Verwaltungsakts im Sinne des § 43 Abs. 2 VwVfG	503
<i>Thorsten Ingo Schmidt</i>	
Eigentümerbezogene Nahverkehrsabgaben als Mittel zur Finanzierung des ÖPNV	527
<i>Meinhard Schröder</i>	
Amtsermittlung im Internet	541
<i>Udo Steiner</i>	
Innerstädtische Mobilität als Rechtsproblem	561
<i>Rupert Stettner</i>	
Werden und Wachstum von Verwaltungsrecht – ein Vergleich	571
<i>Rolf Stober</i>	
ISO 19600: Ein Beitrag zur Regelkonformität der öffentlichen Verwaltung	591
<i>Peter Unruh</i>	
Kirche(n) und Staat im demokratischen Verfassungsstaat – Grundlagen und aktuelle Probleme	603
<i>Kay Waechter</i>	
Der Erhalt der Stadtgestalt	621

IV. Europa und Asien

<i>Christoph Brömmelmeyer</i>	
Der Europäische Gerichtshof als Gesetzgeber – Richterrecht in der Europäischen Union, insbesondere im Kartellrecht	637
<i>Csilla Csák</i>	
The financial securities for validation of the environmental law responsibility	651
<i>Jan Hecker</i>	
Europäisierung der Widerrufsdogmatik? – Zum „Papenburg“-Urteil des Europäischen Gerichtshofs	663
<i>Moon-Hyun Koh</i>	
Some Political Question Cases of Korean Constitutional Court	673
<i>Fei Liu</i>	
Das neue Verwaltungsprozessgesetz Chinas vom 1. November 2014 – Neuregelungen und weitere Reformüberlegungen	697

Anhang

Lebenslauf von Franz-Joseph Peine	709
Schriftenverzeichnis von Franz-Joseph Peine	711
Von Franz-Joseph Peine als Erstgutachter betreute Qualifikationsarbeiten	733
Autorenverzeichnis	737

I. Umwelt und Technik

Klimaflüchtlinge – Anerkennung und Schutz im Völkerrecht

Von *Eike Albrecht*

Abstrakt

Der Beitrag beschäftigt sich mit klimawandelbedingter Migration auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Erscheinungsformen sowie den Möglichkeiten auf politischer Ebene, diese Fragestellungen im Regelungsregime bestehender Abkommen zu beantworten. Als Ergebnis wird auf der Grundlage der Klimarahmenkonvention ein alternativer Lösungsansatz zu klimawandelbedingter Migration unter Berücksichtigung des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeit, und der Verpflichtung aller Vertragsstaaten, ihre Bürger zu beschützen und sich an den Klimawandel anzupassen, vorgeschlagen. Dem Beitrag liegen die folgenden drei Thesen zugrunde: 1. Klimaflüchtlinge sind eine Untergruppe der Umweltflüchtlinge, deren Schutz einem eigenen Regelungsregime unterstellt werden sollte. 2. Klimaflüchtlinge können Binnenflüchtlinge sein und solche, die Grenzen überqueren. Für Binnenflüchtlinge sind die jeweiligen Staaten aufgrund ihrer Verpflichtung zur Anpassung an den Klimawandel selbst verantwortlich, mag auch finanzielle Unterstützung für die Anpassung gewährt werden. Das Gleiche gilt für solche Flüchtlinge, die lediglich vorübergehend Staatsgrenzen überschreiten. 3. Für Flüchtlinge, die dauerhaft ihre Heimat wegen der Folgen des Klimawandels verlassen müssen, insbesondere solche, deren Heimatstaaten durch den Klimawandel zerstört werden, wie z. B. tief liegende Inselstaaten oder Staaten, die aufgrund klimawandelbedingter Veränderungen faktisch handlungsunfähig werden, weil große Anteile des Staatsgebiets unbewohnbar werden, besteht eine Einstandspflicht der internationalen Staatengemeinschaft nach dem Prinzip der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten. Hierfür sollte ein Zusatzprotokoll zur Regelung der Klimaflüchtlingsproblematik erarbeitet werden.

I. Einführung

In einer Entscheidung des Neuseeländischen Gerichtshofs für Einwanderung vom 4. Juni 2014¹ wurden (soweit ersichtlich) zum ersten Mal klimawandelbedingte Umweltbeeinträchtigungen als Begründung für die Gewährung des Schutzes vor Ab-

¹ New Zealand Immigration and Protection Tribunal. Case AD (Tuvalu) vom 4.6.2014, NZIPT 501370–371.

schiebung in Neuseeland herangezogen. Die Kläger, eine Familie aus Tuvalu, einem kleinen und tief gelegenen Inselstaat in der Südsee, hatten auf Gewährung eines Aufenthaltstitels geklagt, nachdem dies zunächst abgelehnt worden war. Als Begründung führten die Kläger u. a. klimawandelbedingte Naturkatastrophen an. Dieser Argumentation folgte das Gericht und urteilte, die Rückführung der Klägerfamilie nach Tuvalu wäre ungerecht und unverhältnismäßig hart.²

Die Reaktion in der internationalen Presse war eindeutig. „Hat das Zeitalter der Klimaflüchtlinge begonnen?“, fragte etwa die *Washington Post*.³ Diese Aussage mag etwas übertrieben sein, denn in einer anderen Entscheidung hatte dasselbe Gericht den Anspruch auf Anerkennung als Klimaflüchtlinge noch zurückgewiesen. Es urteilte zwar zugunsten des Klägers, berief sich dabei aber ausschließlich auf besondere familiäre Gründe, die die Erteilung eines Aufenthaltstitels rechtfertigten.⁴ Diese Entscheidung wiederum könnte auch ein Indiz für eine weitverbreitete Angst vor zukünftigen Flüchtlingswellen,⁵ wie wir sie derzeit ja erleben, sein. Sie ist aber auch Indiz für die Verunsicherung darüber, wer denn überhaupt ein Klimaflüchtling ist, und ob und in welchem Umfang dieser Status anzuerkennen ist, verbunden mit der Frage nach den rechtlichen Konsequenzen.

Noch mag die Zahl derjenigen, die maßgeblich wegen klimawandelbezogener Gründe ihre Heimat verlassen, im großen Heer der Flüchtlinge⁶ vergleichsweise gering erscheinen. Fraglich ist aber, ob dies so bleibt; tatsächlich gibt es Annahmen in diesem Zusammenhang, die davon ausgehen, dass bis zum Jahr 2050 zwischen 100

² „unjust and unduly harsh“, *New Zealand Immigration and Protection Tribunal. Case AD (Tuvalu)*, NZIPT 501370–371, Rdnr. 32; siehe zur rechtlichen Einordnung *Britta Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, *ZAR* 2015, 165 (165 f.).

³ *Rick Noack*, Has the Era of the ‚Climate Change Refugee‘ Begun? *The Washington Post* vom 7. 8. 2014, Washington, D.C. abrufbar unter: <http://www.washingtonpost.com/blogs/world-views/wp/2014/08/07/has-the-era-of-the-climate-change-refugee-begun/> abgerufen am 30. 9. 2015; aus der Vielzahl der Referenzen zu Klimaflüchtlingen, vgl. nur die Rede des Hochkommissars für Flüchtlingsfragen *António Guterres* auf der 15. UN-Klimakonferenz 2009 in Kopenhagen, der warnt, dass der Klimawandel die größte Ursache für die Vertreibung von Menschen aus ihrer Heimat werden wird, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/print/4b2910239.html>, abgerufen am 30. 9. 2015, sowie die Befassung des Sicherheitsrats am 17. 4. 2007, siehe hierzu *Frithjof Zenger*, Klima- und umweltbedingte Migration, *ZAR* 2009, 85 (85), oder der Hinweis auf eine Nebenveranstaltung zu „Climate Displacement and the Paris Agreement“ zur Vorbereitungskonferenz für die 21. UN-Klimakonferenz in Paris, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/5584031c9.html>, abgerufen am 30. 9. 2015; siehe auch jüngst das Interview im *SPIEGEL* mit *Nikolaus von Bomhard*, Vorstandsvorsitzender des weltgrößten Rückversicherers Munich Re, *SPIEGEL* vom 24. 10. 2015, 76 ff. (77 f.).

⁴ *New Zealand Immigration and Protection Tribunal. Case AD (Tuvalu)*, NZIPT 800517–520, Rdnr. 120.

⁵ *Vikram Odegra Kolmannskog*, *Future Floods of Refugees. A Comment on Climate Change, Conflict and Forced Migration*. Norwegian Refugee Council, Oslo, 2008, p. 4.

⁶ Nach dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen befinden sich derzeit 59,5 Mio. Menschen auf der Flucht, davon 19,5 Mio. Flüchtlinge, die in einen anderen Staat geflohen sind, und 38,2 Mio. Binnenflüchtlinge; Zahlen abrufbar unter: <http://www.unhcr.de/serie/zahlen-und-statistiken.html>, abgerufen am 30. 9. 2015.

und 250 Mio. Menschen aus Umweltgründen ihre Heimat verlassen müssen.⁷ Sir *Nicholas Stern* bezeichnete diese Zahl als „konservativ“.⁸ Ferner gibt es Schätzungen, wonach alleine in Bangladesch bis 2050 26 Mio. Bewohner sog. Umweltflüchtlinge werden könnten,⁹ was allein fast die Hälfte der heute weltweit registrierten Flüchtlinge darstellt.

War Migration aus Umweltgründen in früheren Zeiten ein üblicher Weg der Anpassung an sich ändernde Umstände,¹⁰ schafft dieses neue Niveau an Wanderung eine ernsthafte Herausforderung, sowohl für die einzelnen Individuen, die flüchten, als auch für die internationale Staatengemeinschaft.¹¹ Allerdings sind diese Schätzungen nicht unumstritten, u. a., weil sie auf kaum nachprüfbar Annahmen beruhen.¹² Der Zwischenstaatliche Ausschuss über Klimaveränderungen (englisch: Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) stellte dazu fest, dass die Schätzungen zu zukünftigen Umweltflüchtlingen bestenfalls Vermutungen darstellen,¹³ auch wenn der Ausschuss im nächsten Report feststellt, dass bis 2100 wegen des Klimawandels Hunderte Millionen Menschen wegen Überschwemmungen der Küstenregionen und des daraus folgenden Verlusts von Land ihre Heimat verlassen müssen.¹⁴ Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl derjenigen, die wegen des Klimawandels ihre Heimat verlassen müssen, weil diese unbewohnbar geworden ist, vermutlich den größten Anteil an der Verantwortung hierfür haben.¹⁵

Damit ist die Notwendigkeit für eine Befassung der internationalen Politik mit dieser Frage eindeutig geklärt. Dies umso mehr, als die Diskussion hierüber seit mehr als drei Jahrzehnten geführt wird, aber bislang noch keinerlei weltweit akzeptierte und rechtlich verbindliche Lösung gefunden werden konnte. Dabei drängt die

⁷ *Jane McAdam*, *Environmental Migration Governance*, Sydney 2009, p. 1.

⁸ *Nicholas Stern*, *The Economics of Climate Change: the Stern Review*, Cambridge 2007, p. 77.

⁹ *Norman Myers*, *Environmental Refugees: a Growing Phenomenon of the 21st Century*, *Philosophical Transactions of the Royal Society of London, Series B: Biological Sciences*, 357(1420), London 2002, p. 511.

¹⁰ *Kolmannskog* (o. Fn. 5), p. 6.

¹¹ *Jane McAdam*, *Climate Change, Forced Migration and International Law*, Oxford 2012, p. 3.

¹² *Kolmannskog* (o. Fn. 5), p. 9.

¹³ „at best guesswork“, siehe *Tom Wilbanks/Patricia Romero/Lankao Manzhou Bao/Frans Berkhout/Sandy Cairncross/Jean-Paul Ceron/Mannohan Kapshie/Robert Muir-Wood/Ricardo Zapata-Marti*, *Industry, Settlement and Society. Climate Change 2007: Impacts, Adaptation and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the fourth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge 2007, p. 365.

¹⁴ *Poh Poh Wong/Iñigo Losada*, Chapter 5: *Coastal Systems and Low Lying Areas*, in: *Field/Barros/Dokken/Mach/Mastrandrea/Bilir/Chatterjee/Ebi/Estrada/Genova/Girma/Kissel/Levy/MacCracken/Mastrandrea/White* (eds.), *Climate Change 2014: Impacts, Adaptation, and Vulnerability. Contribution of Working Group II to the fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change*, Cambridge/New York 2014, p. 21.

¹⁵ *McAdam* (o. Fn. 11), p. 37; *Nümann*, ZAR 2015, 165 (169).